

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 2/92 Richtlinien betreffend unentgeltliche Verbeiständung

BV Art. 29 Abs. 3 / aBV Art. 4 Abs. 1, ATSG Art. 37 Abs. 4

1. Grundsatzentscheide

In BGE 112 Ia 17 wurde erstmals ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege für das Verwaltungsbeschwerdeverfahren anerkannt, was vorher vor allem aufgrund der Untersuchungsmaxime als nicht notwendig angesehen worden war.

In BGE 114 V 235 wurde erstmals im nichtstreitigen Verwaltungsverfahren der IV (unter engen sachlichen und zeitlichen Schranken) gestützt auf Art. 4 BV ein Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung anerkannt.

Mit Entscheid vom 24.9.1991 (BGE 117 V 408) dehnte das EVG den Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung auf das Einspracheverfahren gemäss UVG aus. An die sachlichen Voraussetzungen, insbesondere an die Notwendigkeit der Verbeiständung, sei ein strenger Massstab anzulegen.

Gemäss BGE 119 Ia 265 besteht der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege unabhängig von der Rechtsnatur der Entscheidungsgrundlagen für jedes staatliche Verfahren, in welches der Gesuchsteller einbezogen wird oder dessen er zur Wahrung seiner Rechte bedarf.

In Bestätigung von BGE 119 Ia 265 wurde in BGE 125 V 35 f. festgehalten, dass sich der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nicht unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Verfahrensordnung generell zeitlich beschränken lasse. Daraus ergebe sich, dass auch für das an den Einspracheentscheid anschliessende Verwaltungsverfahren ein Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung grundsätzlich zu bejahen sei.

Gemäss einem Entscheid des EVG vom 21.9.1999 i.S. G.S. (AHI-Praxis 3/2000 162 ff.) ist ein Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren der IV auch für die Zeit vor Erlass des Vorbescheids nicht auszuschliessen. An die Voraussetzungen, unter denen eine Verbeiständung durch einen Rechtsanwalt im Verwaltungsverfahren sachlich geboten sei, sei jedoch ein strenger Massstab anzulegen. Ein Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung im Abklärungsverfahren falle nur ausnahmsweise in Betracht.

2. Sachliche Voraussetzungen

2.1 Bedürftigkeit

2.1.1 Definition und allgemeine Grundsätze

Als bedürftig gilt, wer die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, die für eine normale, bescheidene Lebensführung für sich und seine Familie notwendig sind. Der nach prozessualen Regeln bemessene Lebensbedarf liegt demnach etwas über dem unumgänglich Notwendigen und übersteigt das reine betriebsrechtliche Existenzminimum (BGE 118 Ia 370; 106 Ia 82; RKUV 1996 209). Da die eheliche Beistandspflicht der unentgeltlichen Verbeiständung vorgeht, sind einerseits die Einkünfte und das Vermögen und andererseits der Lebensbedarf beider Ehegatten zu berücksichtigen (BGE 115 Ia 195; 108 Ia 10; 103 Ia 101; RKUV 1996 209). Grundsätzlich sind das tatsächliche Einkommen und die tatsäch-

lichen festen Verpflichtungen massgebend. Rechtsmissbrauch ist nur anzunehmen, wenn der Gesuchsteller gerade im Hinblick auf den Prozess auf den Erwerb verzichtet oder feste Verpflichtungen eingeht (BGE 104 Ia 34; 108 Ia 108). Bei Konkubinatsverhältnissen sind die tatsächlichen Verhältnisse bezüglich gegenseitiger Unterstützung zu betrachten.

Sofern kein ausreichendes Vermögen vorhanden ist, soll der Überschuss der Einkünfte über den prozessualen Lebensbedarf es ermöglichen, die Kosten der Verbeiständung innert etwa einem Jahr (bei lange dauernden, aufwendigen Prozessen innert etwa zwei Jahren) zu decken (ZBJV 2000 592; vgl. auch BGE 118 Ia 370f.: Deckung innert angemessener Frist).

Massgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung über das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung (BGE 108 V 269; RKUV 1996 209; zweifelhaft). Somit sind, wenn das Gesuch gleichzeitig mit dem Einspracheentscheid oder nach Erlass desselben behandelt wird, zugesprochene Leistungen (z.B. eine Erhöhung der Rente; nicht aber Integritätsentschädigungen [vgl. 2.1.4]) bei der Prüfung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen.

2.1.2 Prozessualer Lebensbedarf

Der monatliche Grundbetrag gemäss den Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz (vgl. Anhang) wird in der Praxis (je nach Kanton) um 10% - 50% erhöht. Insofern ist es angezeigt, im UVG-Verfahren von einem Zuschlag von 30% auszugehen. Zum Grundbetrag hinzuzurechnen sind:

- der Mietzins
- Hypothekarzinsen / Liegenschaftsunterhalt
- Krankenkassenbeiträge unter Berücksichtigung der Prämienverbilligung
- Krankenkassenfranchisen in der Grundversicherung
- Berufsauslagen
- Unterhaltsbeiträge (soweit tatsächlich regelmässig geleistet, unabhängig davon, ob sie rechtlich oder nur moralisch geschuldet sind; Entscheid des Sozialversicherungsgerichts Zürich vom 24.3.1999 in plädoyer 5/99 67)
- Steuern (RKUV 1996 209)
- sonstige Schuldzinsen / Abzahlungsraten (soweit sie regelmässig geleistet wurden und nicht ohne weiteres eingestellt oder aufgeschoben werden können; dies unabhängig vom Verwendungszweck des Darlehens; ZBJV 1982 59).

2.1.3 Einkünfte

Es sind alle tatsächlich erzielten oder ohne weiteres einforderbaren Einkünfte zu berücksichtigen. Dazu gehören namentlich:

- das Erwerbseinkommen (nach Abzug der Sozialabgaben, inkl. Kinderzulagen; ZBJV 2000 592)
- Vermögensertrag
- Versicherungsleistungen
- Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge
- Beiträge minderjähriger Kinder aus Erwerbseinkommen

Nicht hinzugerechnet werden dürfen:

- Kinderunterhaltsbeiträge an den obhutsberechtigten Elternteil (BGE 115 Ia 325 [Ausnahmefälle analog Art. 319 Abs. 1 ZGB vorbehalten]). Andererseits sind in der Bedarfsrechnung die Kinderzuschläge (bis zur Höhe des Unterhaltsbeitrages) wegzulassen.
- Ansprüche auf Verwandtenunterstützung gemäss Art. 328 ZGB (BGE 115 Ia 195); ausser tatsächlich geleistete Beiträge.

2.1.4 Vermögen

Vermögenswerte sind angemessen zu berücksichtigen, sofern diese im Zeitpunkt der Gesuchstellung verfügbar oder (innert angemessener Frist) realisierbar sind (BGE 118 Ia 370f.) und keine Kompetenzstücke nach Art. 92 SchKG darstellen. Von einem Grundeigentümer kann die Aufnahme oder Erhöhung eines Kredits verlangt werden, sofern das Grundstück noch belastbar ist (BGE 119 Ia 12).

Ein angemessener Freibetrag ist zu belassen. Bei einer Partei, die sich in absehbarer Zeit wirtschaftlich nicht mehr erholen können, insbesondere infolge Invalidität, Arbeitslosigkeit oder aufgrund des Alters, ist auf die Grenzbeträge gemäss Art. 3c Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) abzustellen. Bei den übrigen Gesuchstellern rechtfertigen sich die halben Beträge gemäss ELG. Die aktuellen Ansätze finden sich im Anhang. Integritätsentschädigungen sind nicht zu berücksichtigen.

2.1.5 Beweisanforderungen

Da der negative Beweis der Mittellosigkeit schwierig sein kann, genügt es, die Bedürftigkeit glaubhaft zu machen. Im Weiteren gilt zwar die Untersuchungsmaxime. Grundsätzlich obliegt es aber dem Gesuchsteller, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzustellen und soweit möglich auch zu belegen. Dabei dürfen umso höhere Anforderungen gestellt werden, je komplexer diese Verhältnisse sind (BGE 125 IV 164 f.; 120 Ia 178 f.).

Die erforderlichen Angaben sind grundsätzlich mittels dem Formular "Zeugnis zur Erlangung der unentgeltlichen Verbeiständung" zu ermitteln. Auch bei Personen mit Wohnsitz im Ausland ist eine Bescheinigung der Steuerbehörden zu verlangen (die zumindest den Anschein der Authentizität haben sollte). Bei erheblichen Zweifeln bezüglich der Korrektheit der Angaben des Gesuchstellers sind zusätzliche Belege einzuverlangen. Wenn der Gesuchsteller seinen Obliegenheiten nicht nachkommt, ist das Gesuch abzuweisen (BGE 125 V 165).

2.1.6 Rechtsschutzversicherungen / Gewerkschaften / Opferhilfe

Bei Vorliegen einer Rechtsschutzversicherung ist die Bedürftigkeit zu verneinen, da sich der Gesuchsteller bereits gegen die wirtschaftlichen Folgen allfälliger künftiger Streitfälle geschützt hat. Der entsprechende Anspruch stellt ein Aktivum im Vermögen dar. Dasselbe gilt bei Gewerkschaften, die (regelmässig) statutarisch die Übernahme von Prozesskosten vorsehen (EVGE vom 17.11.2000 i.S. M. [U297/00]).

Bei Vorliegen einer Rechtsschutzversicherung oder einer Mitgliedschaft bei einer Gewerkschaft kann somit grundsätzlich ein Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung (formlos) abgewiesen werden; es sei denn, aus den vorhandenen Akten (Vertrags- resp. statutarische Unterlagen) ergebe sich, dass ein Anspruch auf Übernahme von Kosten einer Verbeiständung nicht besteht (wobei bei Gewerkschaften zusätzlich zu prüfen ist, ob nicht eine Verbeiständung durch Verbandsvertreter im konkreten Fall genügt, vgl. 2.3.3). Wenn indessen vom Gesuchsteller vorgebracht wird, dass keine Kostendeckung bestehe resp. keine Kostengutsprache erteilt werde (und dies aufgrund der Akten nicht bejaht werden kann), ist vom Gesuchsteller die Einreichung einer entsprechenden Erklärung der Rechtsschutzversicherung bzw. der Gewerkschaft zu verlangen. Bei der Verweigerung einer Kostengutsprache, so dass der Anspruch auf dem Prozessweg geltend gemacht werden müsste, erweist sich dieses Aktivum als nicht genügend liquid, um das Begehren auf unentgeltliche Verbeiständung deswegen abzuweisen (EVGE vom 17.11.2000 i.S. M. [U297/00]). Falls die Verweigerung allerdings offensichtlich unkorrekt erscheint (und die übrigen Voraussetzungen für eine unentgeltliche Verbeiständung gegeben sind), ist die Abtretung des Anspruchs an den UVG-Versicherer zu verlangen, damit durch diesen allenfalls eine zivilprozessuale Geltendmachung erfolgen kann (eine Weigerung des Gesuchstellers müsste als rechtsmissbräuchlich taxiert werden, so dass das Gesuch abzuweisen wäre).

Der den Opfern von Straftaten zustehende Anspruch auf Kostenhilfe (Art. 3 Abs. 4 OHG) ist gegenüber der unentgeltlichen Verbeiständung subsidiär (BGE 122 II 324).

2.2 Fehlende Aussichtslosigkeit des Verfahrens

Als aussichtslos sind Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können; dagegen hat ein Begehren nicht als aussichtslos zu gelten, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die notwendigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde (BGE 122 I 271; RKUV 1994 78). Beweiserhebungen, die allenfalls noch in Betracht zu ziehen sind, schliessen die Annahme eines aussichtslosen Begehrens nicht aus (BGE 105 Ia 114). Massgebend ist die Beurteilung im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (BGE 105 Ia 114).

2.3 Notwendigkeit einer Rechtsverbeiständung

Gemäss BGE 117 V 408 ist insbesondere an die Notwendigkeit der Verbeiständung ein strenger Massstab zu legen.

Ein Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung im Abklärungs- resp. im nichtstreitigen Verwaltungsverfahren fällt nur ausnahmsweise in Betracht (EVGE vom 21.9.1999 i.S. G.S., I 69/99, in AHI-Praxis 3/2000 162 ff.; Das Tätigwerden eines Rechtsvertreters nach Erlass einer formlosen abschlägigen Stellungnahme ist dabei bereits zum streitigen Verwaltungsverfahren zu rechnen).

Die Notwendigkeit der Verbeiständung bestimmt sich im übrigen nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Folgende Punkte sind massgebend:

2.3.1 Erhebliche Tragweite der Sache

Die Erheblichkeit ist zu verneinen, wenn im Einspracheverfahren die Streitwertgrenze von Fr. 1'000.-- nicht erreicht wird und keine Kausalitätsfragen mit der Möglichkeit von Rückfällen oder Spätfolgen zur Diskussion stehen.

2.3.2 Schwierigkeit der aufgeworfenen Fragen und mangelnde Rechtskenntnisse des Gesuchstellers

Es ist zu prüfen, ob rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten bestehen, denen der Gesuchsteller auf sich alleine gestellt nicht gewachsen ist (BGE 125 V 36; 119 Ia 265). Für Letzteres sind insbesondere die Ausbildung, Sprachkenntnisse, die soziale Situation, die gesundheitliche und geistig-psychische Verfassung und das Alter massgebend (BGE 123 I 147 [Rekursverfahren des Geschädigten gegen die Einstellung einer Strafuntersuchung]). Als Beurteilungskriterium kann dienen, ob eine nicht bedürftige Partei unter gleichen Umständen vernünftigerweise einen Rechtsanwalt beiziehen würde oder nicht (BGE 98 V 118).

2.3.3 Fehlende Möglichkeit der Verbeiständung durch Verbandsvertreter, Fürsorger oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen

Gemäss BGE 117 V 408 drängt sich eine anwaltliche Verbeiständung nur in Ausnahmefällen auf, wenn eine Verbeiständung durch Verbandsvertreter, Fürsorger oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen nicht in Betracht fällt.

Bezüglich Fürsorger ist diese Rechtsprechung in der Praxis nicht tauglich, da ansonsten ausgerechnet bei Fürsorgefällen die unentgeltliche Verbeiständung regelmässig verneint werden müsste, was zwangsläufig auf Unverständnis stossen würde.

2.3.4 Wechsel des Rechtsbeistandes

Für die Ernennung eines neuen unentgeltlichen Rechtsvertreters (resp. für die Uebernahme der durch den Wechsel entstandenen Mehrkosten) bedarf es objektiver Gründe. Es genügt nicht, dass der Bedürftige das Vertrauen in seinen Rechtsbeistand verloren hat (BGE 114 Ia 104).

3. Zeitliche Geltung

Im Rahmen der verfassungsmässigen Minimalgarantie von Art. 29 Abs. 3 BV resp. Art. 4 aBV erstreckt sich der Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung nur auf die Zukunft und auf bereits entstandene Kosten, die sich aus Aufwendungen ergeben, die im Hinblick auf den Verfahrensschritt erbracht worden sind, bei dessen Anlass das Gesuch eingereicht wurde (BGE 122 I 208).

Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die unentgeltliche Verbeiständung für die Zukunft entzogen werden.

4. Höhe der Entschädigung

4.1 Allgemeine Grundsätze

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss bei der Bemessung des Honorars des amtlich bestellten Rechtsvertreters verschiedenen Umständen Rechnung getragen werden: Der Natur und der Wichtigkeit der Sache, den besonderen Schwierigkeiten, die sich im tatsächlichen und rechtlichen Bereich stellen können, dem Zeitaufwand, der Qualität der Arbeit, den Anzahl Sitzungen und Verhandlungen, an welchen er teilgenommen hat, dem erreichten Resultat und der Verantwortung. Es dürfen nur Tätigkeiten (und Auslagen, die grundsätzlich voll zu erstatten sind) in Betracht gezogen werden, die vernünftigerweise in den Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben fallen, unter Ausschluss von unnützen oder überflüssigen Handlungen (BGE 122 I 2 ff.; 117 Ia 23; 109 Ia 110).

Es besteht im Weiteren ein Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer auf dem Grundhonorar und den Auslagen (BGE 122 I 4).

Der Rechtsvertreter ist nicht berechtigt, von der verbeiständeten Partei eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen (BGE 122 I 325 f.; 108 Ia 12 f.). Allfällige vor Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung geleistete Kostenvorschüsse sind von der Schlussrechnung abzuziehen.

4.2 UVG-Verfahren

Das EVG lässt ein Anwaltshonorar je nach der kantonalen Anwaltsgebühren-Regelung innerhalb einer Bandbreite von ca. Fr. 125.-- bis Fr. 250.-- als willkürfrei gelten [RKUV 1997 321 f.]. Der Rechtsvertreter ist regelmässig zur Einreichung einer in zeitlicher Hinsicht spezifizierten Kostennote aufzufordern. Der zuständige Sachbearbeiter hat bezüglich des verrechneten Zeitaufwands eine Plausibilitätskontrolle vorzunehmen. Zu beachten ist auch der zeitliche Geltungsbereich. Soweit sich der Honoraranspruch für das Einspracheverfahren im Rahmen von bis zu Fr. 2'500.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) bewegt, ist ansonsten in der Regel keine nähere Ueberprüfung vorzunehmen. Bei höheren Beträgen ist das Honorar mittels der unter 4.1. genannten bundesgerichtlichen Kriterien im Rahmen des Ermessens zu überprüfen. Wenn der Rechtsvertreter lediglich einen Pauschalbetrag fordert, ist (sinngemäss) nach den gleichen Regeln zu verfahren.

Bei der unentgeltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren ausserhalb des Einspracheverfahrens ist unter Anwendung des gleichen Stundenansatzes und unter Berücksichtigung der Kriterien nach 4.1. ein angemessenes Gesamthonorar zu bestimmen.

Im übrigen gilt bezüglich Honorarforderungen die Dispositionsmaxime, d.h. es wird kein höherer Stundenansatz angewandt resp. kein höheres Honorar zugesprochen, als vom Rechtsvertreter beantragt wird.

5. Rückforderungen

Der verfassungsmässige Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung befreit nur vorläufig von der Bezahlung der Kosten. Insofern ist es zulässig, die geleistete Kostenhilfe zurückzufordern, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse es gestatten (BGE 98 Ia 341). Dabei gilt grundsätzlich derselbe Massstab wie bei der Bewilligung.

Eine Rückforderung ist insbesondere dann angezeigt, wenn im gleichen Fall durch ein Gericht Leistungen zugesprochen worden sind.

6. Verfahrensfragen

Aus den Anträgen des Rechtsvertreters muss klar entnommen werden können, dass die unentgeltliche Verbeiständung verlangt wird. Die Floskel "unter Kosten- und Entschädigungsfolge" genügt nicht.

Liegt ein Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung vor, so sind sofort die entsprechenden Informationen einzuverlangen, damit speditiv entschieden werden kann.

Massgebend für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung über das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung.

Wenn über das Gesuch resp. die Höhe des Honorars separat entschieden wird, erfolgt die Mitteilung an den Rechtsvertreter grundsätzlich zunächst formlos.

7. Parteistellung und Rechtsmittel bei separaten Entscheiden

Soweit nur die Höhe des Honorars streitig ist, hat der Rechtsvertreter Parteistellung und nicht der Gesuchsteller (BGE 110 V 363; RKUV 1999 519). Der Gerichtsstand bei Beschwerden richtet sich jedoch nach dem für die Hauptsache zuständigen Gericht (Wohnsitz der vertretenen Person). Im übrigen hat ansonsten nur der Gesuchsteller Parteistellung resp. ist beschwerdelegitimiert (BGE 125 I 162; RKUV 1999 519).

Wenn vor dem Einspracheentscheid entschieden wird, stellt die Verweigerung der unentgeltlichen Verbeiständung eine selbständig anfechtbare Zwischenverfügung nach Art. 45 Abs. 2 lit. h VwVG dar, die als solche zu bezeichnen ist (RKUV 2000 154 f.). Die Rechtsmittelfrist beträgt 10 Tage (Art. 50 VwVG). Zuständig ist das kantonale Versicherungsgericht.

Bei einer separaten Entscheidung nach Erlass des Einspracheentscheids und bei Verfügungen im Abklärungsverfahren beträgt die Rechtsmittelfrist 30 Tage (Art. 50 VwVG). Zuständig ist das kantonale Versicherungsgericht.

Anhang

Monatlicher Grundbetrag gemäss den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 24.11.2000 (www.berechnungsblaetter.ch)

	Grundbetrag	+30%
- Alleinstehende Person	Fr. 1'100.--	Fr. 1'430.--
- Alleinerziehende Person mit Unterstützungspflichten	Fr. 1'250.--	Fr. 1'625.--
- Ehepaar oder zwei andere, eine dauernde Hausgemeinschaft bildende, erwachsene Personen (zum Konkubinats siehe ZBJV 2000 592)	Fr. 1'550.--	Fr. 2'015.--
- Unterhalt der Kinder:		
für jedes Kind im Alter bis zu 6 Jahren	Fr. 250.--	Fr. 325.--
von 6 - 12 Jahren	Fr. 350.--	Fr. 455.--
über 12 Jahre	Fr. 500.--	Fr. 650.--

Diese Richtlinien beruhen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 2000 = 100 Punkte) ohne Teilfaktoren Miete, Heizöl und Fernwärme von Ende Oktober 2000 mit einem Indexstand von 100.6 Punkten. Sie gleichen vorgabeweise die Teuerung bis zum Indexstand von 105 Punkten aus. Eine Aenderung der Ansätze ist erst bei Überschreiten eines Indexstandes von 110 Punkten vorgesehen.

Vermögensgrenzbeträge gemäss Art. 3c Abs. 1 lit. c ELG (davon in der Regel 50%; vgl. vorstehend Ziffer 2.1.4)

- Alleinstehende	Fr. 25'000.--
- Ehepaar	Fr. 40'000.--
- Kinder	Fr. 15'000.--